

## Evaluationsbericht

Hochschule	Universität Rostock		
Studienort(e)	Rostock		
Studiengang	<b>Medienkulturen und Medienbildung</b>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Double Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung)	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation)	<input type="checkbox"/>
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>		weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2024		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	26	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung <input checked="" type="checkbox"/>	Reakkreditierung <input type="checkbox"/>	Reakkreditierung Nr.: __
Akkreditierungszeitraum:	08.04.2024 bis 30.09.2025, vorbehaltlich der Erfüllung der Auflagen bis 30.09.2032		
Akkreditierungsstatus	Intern akkreditiert ohne Auflagen <input type="checkbox"/>		Intern akkreditiert mit Auflagen <input checked="" type="checkbox"/>
	Intern akkreditiert Auflagen erfüllt <input type="checkbox"/>		Negativentscheidung <input type="checkbox"/>
Zuständige:r Mitarbeiter:in HQE	Christina Schick		
Evaluationsbericht vom	14.05.2024		

## Inhaltsverzeichnis

<b>Akkreditierungsbeschluss</b> .....	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>5</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</b> .....	<b>6</b>
<b>1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V) .....	7
1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V).....	7
1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V).....	7
1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V).....	8
1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V).....	8
1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V).....	8
1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	8
<b>2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>9</b>
2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen.....	9
2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung.....	9
2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	9
2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V).....	9
2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V).....	10
2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V).....	12
2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V) .....	12
2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V) .....	13
2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V) .....	14
2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V).....	15
2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge .....	17
2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V).....	17
2.4.2. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V).....	17
2.4.3. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V).....	18
<b>3. Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>19</b>
3.1. Rechtliche Grundlagen .....	19
3.2. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe.....	19
3.3. Gutachter:innengremium .....	19
3.4. Daten zur Akkreditierung .....	20
<b>Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern</b> .....	<b>21</b>

## Beschluss zur Akkreditierung

### Akkreditierungsbeschluss

#### Beschluss zur Akkreditierung folgenden Studiengangs an der Universität Rostock:

- **Masterstudiengang Medienkulturen und Medienbildung**

Auf der Basis des Berichts der Gutachter:innengruppe vom 14.02.2024 und der Beratung im Akademischen Senat der Universität Rostock vom 03.04.2024 spricht das Rektorat in seiner Sitzung vom 08.04.2024 folgende Entscheidung aus:

Die **formalen Kriterien** sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Rektorat spricht folgende Auflagen aus:

- Auflage 1 (Kriterium 2.3.1): Es ist eine Umformulierung im Selbstbericht bezüglich des Studiengangsprofils vorzunehmen. Der Studiengang kann nur forschungsorientiert oder anwendungsorientiert sein.
- Auflage 2 (Kriterium 2.3.2): Sicherzustellen ist, dass im Wahlpflichtbereich keine Module mit im Rahmen des Studiengangs nicht erfüllbaren Zulassungsvoraussetzungen aufgeführt sind.

Das Rektorat spricht folgende Empfehlungen aus:

- Empfehlung 1 (Kriterium 2.3.1): Die Zulassungsvoraussetzungen sind in Bezug auf eine Vertiefung medienpädagogischer und medienwissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen sehr gering angesetzt (10 Leistungspunkte Erziehungs- oder Medienwissenschaft). Es wird empfohlen eine Anpassung der Zielsetzung im Sinne einer medienbezogenen (hier: medienpädagogischen und medienwissenschaftlichen) Vertiefung der in geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen vorzunehmen.
- Empfehlung 2 (Kriterium 2.3.2): Empfohlen wird eine Anpassung der Zielsetzung des Wahlpflichtbereichs (kultur- und/oder sozialwissenschaftliche Ergänzung des Studienprogramms). Spätestens vor der Reakkreditierung sollte eine Evaluation des Wahlpflichtbereiches, insbesondere der studentischen Nachfrage der Module erfolgen.
- Empfehlung 3 (Kriterium 2.3.4): Insgesamt erfolgt der Hinweis auf die dringende Notwendigkeit einer adäquaten Ausstattung (fachlich sowie Anzahl der Stellen) mit medienpädagogisch qualifiziertem Personal auf allen Ebenen der Personalentwicklung.
- Empfehlung 4 (Kriterium 2.3.5): Eine Sicherung der Wartung, Aktualität und potenziellen Erweiterung der technischen Ausstattung muss durch geeignete Schritte personell und finanziell umgesetzt werden.
- Empfehlung 5 (Kriterium 2.3.6): Empfohlen wird, dass die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag um nicht mehr als 4 Wochen verlängert werden kann; empfohlen wird auch, mittelfristig über die Größe der Standardmodule nachzudenken.
- Empfehlung 6 (Kriterium 2.3.6): Es wird angeregt zu prüfen, ob auch Fälle von längeren akuten Erkrankungen innerhalb des Bearbeitungszeitraumes der Masterarbeit unter die Regelung des Nachteilsausgleiches siehe RPO § 18 fallen.

Der Studiengang Medienkulturen und Medienbildung mit dem Abschluss Master of Arts an der Universität Rostock wird unter Berücksichtigung der „Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes

Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)<sup>4</sup> mit zwei Auflagen intern akkreditiert.

Der Studiengang entspricht den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Studiengangsverantwortlichen innerhalb von zwölf Monaten behebbar.

Die Akkreditierung wird mit den genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und dem Rektorat spätestens bis zum 30.06.2025 anzuzeigen.

Die Akkreditierung wird zunächst für eine Dauer von 12 Monaten (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist gültig bis zum 30.09.2025. Nach erfolgreicher Aufgabenerfüllung kann die Akkreditierung für die volle Dauer von acht Jahren bis zum 30.09.2032 verlängert werden.

## Kurzprofil des Studiengangs

Das forschungsorientierte Masterstudium „Medienkulturen und Medienbildung“ ist integraler Bestandteil des multidisziplinären Masterstudiums der Philosophischen Fakultät. Durch die Transdisziplinarität, den kuratierten Wahlpflichtbereich sowie die Fokussierung auf medienpädagogische Anteile als Alleinstellungsmerkmal grenzt es sich deutlich von bisher möglichen Studienkombinationen wie beispielsweise im Zweifachmaster ab. Studiengangsverantwortlich für den Masterstudiengang „Medienkulturen und Medienbildung“ sind das Institut für Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik und sowie das Institut für Medienforschung. Die Verantwortung für die jeweiligen Wahlpflichtbereiche obliegt den einzelnen Instituten:

- Heinrich-Schliemann-Institut für Altertumswissenschaften
- Historisches Institut
- Institut für Anglistik / Amerikanistik
- Institut für Berufspädagogik
- Institut für Betriebswirtschaftslehre
- Institut für Germanistik

Der konsekutiv angelegte Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

Als Ein-Fach-Master umfasst der Studiengang einen gemeinsamen Pflichtbereich aus elf Modulen und insgesamt 108 Leistungspunkten. Hinzu kommt ein Wahlpflichtbereich im Umfang von zwölf Leistungspunkten. Hier wählen die Studierenden aus dem Angebot eine individuelle Vertiefung.

Der Studiengang vermittelt sowohl Wissen und Kompetenzen zu eigenständiger Forschung im Bereich Medienpädagogik und Medienkulturen als auch wissenschaftsbasiertes Reflexions- und Handlungswissen für eine Tätigkeit in medienpädagogischen Bereichen. Kernkompetenzen liegen in der Medienpädagogik und der Medienwissenschaft. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf individuellen und kulturellen Aspekten von Medialität und Medienbildung. Durch die ausgeprägte Forschungsorientierung werden Studierende in die Lage versetzt, Medialitäten von und in Bildungsprozessen zu reflektieren sowie Medien und medialen Wandel im Kontext ihrer gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen sowie in ihren individuell-biografischen Verläufen zu analysieren – durch die Praxisorientierung, mit Hilfe von Medien Bildungs- und Lernprozesse wie -angebote zu gestalten und zu planen.

Das Berufsbild des Studiengangs zielt neben einer wissenschaftlichen Laufbahn in Forschung und Lehre insbesondere auf alle medienpädagogisch relevanten Praxisfelder. Dazu gehören insbesondere Tätigkeiten in Lehre, Fortbildung und Beratung; bspw. in der aktiven Medienarbeit, im Bildungsmanagement, in Bildungsträgern, politischen Einrichtungen oder der Medienproduktion. Neben diesen eröffnet sich durch den Fokus auf Medien ein Spektrum weiterer bildender Tätigkeiten, etwa in der Kulturvermittlung von Theatern, Museen oder Kunst- und Kulturvereinen (z.B. Kulturpädagogik, Museumspädagogik, Ästhetische Bildung). Der Masterstudiengang wird in deutscher Sprache angeboten.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der Studiengang bettet sich sinnvoll in das Studienangebot der Universität Rostock ein, entspricht den fachlichen Standards und ist bundesweit anschlussfähig. Die Gutachter:innengruppe hat beim Studium der Unterlagen einen sehr positiven Eindruck gewonnen.

Mit der Neueinrichtung eines an der Philosophischen Fakultät angebotenen transdisziplinären Masterstudiengangs „Medienkulturen und Medienbildung“ reagieren das Institut für Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik (IASP) sowie das Institut für Medienforschung (IMF) unmittelbar auf Anforderungen gesellschaftlicher Transformationsprozesse, nehmen zentrale bildungspolitische Forderungen auf und sichern langfristige Attraktivität durch die Ansiedlung des Studiengangs im transdisziplinären Schnittfeld von theoretischem Wissen, Kultur-, Sozial- und Praxisforschung sowie einschlägigen Professionsfeldern. Zur Einrichtung des Studiengangs werden sowohl die über die Zielvereinbarung zwischen dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und der Universität Rostock geschlossenen vertraglichen Abreden wie auch die im Universitätsentwicklungsplan (UEP) deklarierten Ziele berücksichtigt.

Das Curriculum ist insgesamt angemessen aufgebaut und weist durch die transdisziplinäre Kombination von Medienpädagogik und Medienwissenschaft eine inhaltliche Besonderheit auf, die sich auch in der Studiengangsbezeichnung widerspiegelt. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und mit Blick auf wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung dem Qualitätsrahmen eines Masterstudienganges angemessen. Die Aufteilung und Auswahl der Module bietet eine flexible Studienplanung und eine überschneidungsfreie Lehre.

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in Bezug auf eine Vertiefung medienpädagogischer und medienwissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen sehr gering angesetzt (10 Leistungspunkte Erziehungs- oder Medienwissenschaft). Weiterhin sind die Zugangsvoraussetzungen der Module im Wahlpflichtbereich zu prüfen, inwiefern die Studierenden des Studiengangs diese erfüllen können (Auflage 2). Die mögliche Verlängerung der Masterarbeit mit bis zu zwölf Wochen erscheint sehr hoch, üblich sind nach Einschätzungen der Gutachter:innengruppe 3-4 Wochen.

Aus Sicht der Berufspraxisvertretung liegen die Stärke und die Innovation des Studienganges in seinem Fokus auf die medienpädagogischen Anteile. Weiterhin ist eine Stärke des Curriculums die modulare Verankerung von Organisation, Planung und Personalführung, womit der Studiengang zu Leitungsaufgaben in Praxisfeldern qualifiziert. Der Studiengang implementiert praxisnahe Anteile, die sich in ein forschungsorientiertes Studiengangsprofil einbetten. Hier ist eine Klarstellung im Selbstbericht notwendig, die in der vorliegenden Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bereits erfolgt ist (Auflage 1).

Insgesamt erfolgt der Hinweis auf die dringende Notwendigkeit einer adäquaten Ausstattung (fachlich sowie Anzahl der Stellen) mit medienpädagogisch qualifiziertem Personal auf allen Ebenen der Personalentwicklung und unterstützt die geplante Verstärkung der W2-Professur.

Hervorzuheben ist der Umstand, dass besondere Ausstattungen und Räume für Medienproduktion und -gestaltung vorhanden bzw. im Aufbau sind und dass von der Universität auch mobile wie fest installierte Hardware für hybride Lehrformate bereitgestellt wird.

Insgesamt entspricht der Studiengang mit den oben genannten Einschränkungen den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Es wurden zwei Auflagen und fünf Empfehlungen vorgeschlagen.

## 1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

### 1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)

#### Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Medienkulturen und Medienbildung beträgt vier Semester. Damit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium bei konsekutiven Studiengängen fünf Jahre (zehn Semester).

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)

#### Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang Medienkulturen und Medienbildung ist konsekutiv und forschungsorientiert. Der Masterstudiengang sieht eine selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit mit Kolloquium zum Nachweis der Fähigkeit, ein fachliches Problem eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, vor.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)

#### Sachstand/Bewertung

Für den Masterstudiengang Medienkulturen und Medienbildung sind neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder eines gleichwertigen Abschlusses an einer Berufsakademie weitere Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen.

1. Gemäß § 3 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
2. Gemäß § 3 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) müssen Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden.
3. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium der Sozial- oder Geisteswissenschaften mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen. Davon sind mindestens zehn Leistungspunkte in den Bereichen Erziehungs- und/oder Kommunikations- und Medienwissenschaft nachzuweisen. Sofern die mindestens zehn Leistungspunkte im Gebiet Erziehungs- und/oder Kommunikations- und Medienwissenschaft nicht bereits erbracht wurden, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Diese Leistungspunkte müssen dann innerhalb des ersten Studienjahres nachgeholt werden.
4. Es sind Studienleistungen im Umfang von mindestens zehn Leistungspunkten im Bereich „Methoden der empirischen Sozialforschung“ oder „Methoden der empirischen Medienforschung“ nachzuweisen. Sofern die mindestens zehn Leistungspunkte in den empirischen Forschungsmethoden nicht bereits erbracht wurden, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Diese Leistungspunkte müssen dann innerhalb des ersten Studienjahres nachgeholt werden.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

#### 1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)

##### **Sachstand/Bewertung**

Der Masterstudiengang vergibt mit dem Abschluss Master of Arts (MA) nur einen Grad. Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement. Die Bezeichnung Master of Arts ist angemessen, da es sich um einen kulturwissenschaftlichen Studiengang handelt.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### 1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)

##### **Sachstand/Bewertung**

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Modulbeschreibungen sind im zentralen [Modulverzeichnis](#) der Universität Rostock online einsehbar und enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Leistungspunkten (LP), Benotung, Turnus, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt und werden innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### 1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)

##### **Sachstand/Bewertung**

Jedes Modul ist in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands mit Leistungspunkten (LP) versehen, wobei jeder LP 30 Arbeitsstunden entspricht. Es werden Module im Umfang von sechs und zwölf LP angeboten. Je Semester sollen in der Regel 30 LP erworben werden. Insgesamt werden im Masterstudiengang Medienkulturen und Medienbildung 120 erworben. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 LP.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### 1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

##### **Sachstand/Bewertung**

Auf Grundlage der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) werden Fragen der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen durch die Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) geregelt. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Bei Auslandsaufenthalten wird zudem vor Beginn des Aufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anerkennung der im Ausland absolvierten Leistungen sicherzustellen.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.



## 2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1. Passfähigkeit des Studiengangs/der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen

#### Sachstand/Bewertung

Zur Passfähigkeit des zu implementierenden Studiengangs zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen lässt sich nach Prüfung des Selbstberichts sowie durch die hochschulseitigen Antworten auf zu diesem Punkt vom Gutachter:innenteam gestellten Fragen kein Widerspruch erkennen.

Der Studiengang wird als transdisziplinärer Studiengang von den beiden beteiligten Instituten studierendenorientiert durchgeführt. Die didaktische Ausrichtung der Wissensvermittlung zielt im Kern auf forschendes Lernen mit Projekt – und Problemorientierung. Dem Aspekt gesellschaftlicher Verantwortung und Demokratie wird durch Lebensweltorientierung, Handlungsorientierung sowie die Konzentration auf aktuelle Phänomene und Herausforderungen soziokulturellen Wandels unter Berücksichtigung von Medien (-kulturen), Medialität und (Medien-) Bildung Rechnung getragen. Die Einrichtung des Studienganges erfolgt auch als Reaktion auf regionale Herausforderungen; im Rahmen des Studienganges werden unterschiedliche Kooperationen mit der regionalen Praxis angestrebt, um auch den (regionalen) Transfer leisten zu können. Die in diesem Zusammenhang angestrebte Projekt- und Praxisorientierung sowie besondere Förderung studentischer Projektinitiativen wird seitens der Begutachtung aus der Berufspraxisvertretung als Besonderheit hervorgehoben.

Der Kompetenzerwerb der Studierenden erfolgt im Rahmen einer wissenschaftlich forschenden und vielfach projektorientierten Bearbeitung regionaler wie überregionaler und auch globaler Probleme von Medialität, Medienkulturen und Medienbildung.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung

#### Sachstand/Bewertung

Der Zweck der Neueinrichtung des Studienganges als auch die Erreichung seiner Ziele in seinem Konzept sind zutreffend begründet dargestellt. Insbesondere wird die zentrale bildungspolitische Forderung nach der Ausbildung von Fachkräften für den Bereich der Medienbildung und Medienkultur aufgenommen. Der neu einzurichtende Masterstudiengang begegnet auf wissenschaftlich fundierter Basis dem Erfordernis, dass Fachkräfte im Bereich der Medienbildung und Medienkultur Lern- bzw. Bildungsprozesse mit, in und über Medien gestalten können, aber eben auch die individuellen und gesellschaftlichen sowie technischen, kulturellen und institutionellen Bedingungen des eigenen professionellen Handelns erkennen und verstehen.

Da es sich um einen neu zu implementierenden Studiengang handelt, lässt sich zur potenziellen Weiterentwicklung des Studiengangs nach der Implementierung lediglich feststellen, dass mögliche Anpassungen auf Anmerkungen durch Fachschaften und Gutachter:innenteam für die weitere Planung bisher positiv aufgenommen wurden und damit wenig Zweifel daran besteht, dass die Studiengangsverantwortlichen zukünftig besonderes Augenmerk auf die positive Entwicklung des Studiengangs Wert legen.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

#### 2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakkLVO M-V](#))

#### Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang ist als vertiefender, verbreiternder und fächerübergreifender Studiengang ausgestaltet. Er zielt darauf ab, die theoretischen, forschungsmethodischen und handlungsfeldbezogenen Kenntnisse der Wissenschaftsdisziplinen Medienpädagogik und Medienwissenschaft transdisziplinär auf Masterniveau zu vertiefen.

Die Qualifikationsziele decken sich mit den Standards zu Masterabschlüssen aus dem Qualitätsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Zulassungsvoraussetzung beinhaltet mindestens zehn Leistungspunkte in den Bereichen Erziehungs- und/oder Kommunikations- und Medienwissenschaft und Studienleistungen im Umfang von mindestens zehn Leistungspunkten im Bereich „Methoden der empirischen Sozialforschung“ oder „Methoden der empirischen Medienforschung“. Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und mit Blick auf wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung dem Qualitätsrahmen eines Masterstudienganges angemessen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind allerdings in Bezug auf eine Vertiefung medienpädagogischer und medienwissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen sehr gering angesetzt (10 LP Erziehungs- oder Medienwissenschaft). Bei 10 LP fachlicher Voraussetzung entsteht die Gefahr, sowohl beim geforderten Qualifikationsniveau der Lehrveranstaltungen und des Masterstudienganges insgesamt sowie einer deutlichen höheren Belastung der Studierenden durch notwendige zusätzliche Aneignung von fachlichen Kenntnissen, dem notwendigen Qualifikationsniveau nicht gerecht zu werden. Empfohlen wird eine Anpassung der Zielsetzung im Sinne einer medienbezogenen (hier: medienpädagogischen und medienwissenschaftlichen) Vertiefung der in geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen. Alternativ können fachlich einschlägige medienpädagogische oder medienwissenschaftliche Vorkenntnisse auf Bachelorniveau mindestens im Umfang eines Nebenfaches (30 LP) als Zulassungsvoraussetzung festgesetzt werden.

Aus Gutachtersicht der Berufspraxisvertretung liegen die Stärke und die Innovation des Studienganges in seinem Fokus auf die medienpädagogischen Anteile. Außerdem ist die forschungsorientierte Ausrichtung und Gestaltung des Studienganges mit praxisrelevanten Inhalten als Stärke und Option, für die Erreichung der Ziele wissenschaftlicher Befähigung bis hin zur Möglichkeit der Promotion als auch zur Berufsbefähigung in medienpädagogischen Praxisfeldern und nicht zuletzt Persönlichkeitsentwicklung, i.S.v. zivilgesellschaftlicher, politischer und kultureller Rolle der Absolventinnen und Absolventen, zu sehen.

Die berufsqualifizierende Ausrichtung im Modul „Organisation, Kommunikation und Management in Sozial- und Bildungseinrichtungen“ ist begrüßenswert. Es sollte jedoch fortlaufend geprüft werden, ob die Modulhalte den Anforderungen im forcierten Tätigkeitsbereich am Arbeitsmarkt gerecht werden.

In den vorliegenden Dokumenten wird das Studiengangprofil als „forschungsorientiert“ bezeichnet, in der Selbstbeschreibung wird unter 2.1 aber ausgeführt, er sei „zugleich anteilig anwendungsorientiert“, was mit § 4 der Studienakkreditierungslandesverordnung des Landes nicht vereinbar sein dürfte.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Auflage vorgeschlagen:

Auflage: Es ist eine Umformulierung im Selbstbericht bezüglich des Studiengangprofils vorzunehmen. Der Studiengang kann nur forschungsorientiert oder anwendungsorientiert sein.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung: Die Zulassungsvoraussetzungen sind in Bezug auf eine Vertiefung medienpädagogischer und medienwissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen sehr gering angesetzt (10 LP Erziehungs- oder Medienwissenschaft). Es wird empfohlen eine Anpassung der Zielsetzung im Sinne einer medienbezogenen (hier: medienpädagogischen und medienwissenschaftlichen) Vertiefung der in geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen vorzunehmen.

### **2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12**

Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang ist ein transdisziplinäres Angebot des Institutes für Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik (Medienpädagogik) sowie des Institutes für Medienforschung (Medienwissenschaft) in Kooperation, insbesondere für den Wahlpflichtbereich, mit den Instituten für Anglistik/ Amerikanistik, für Berufspädagogik,

Betriebswirtschaftslehre, für Germanistik, für Politik sowie dem Heinrich-Schliemann-Institut für Altertumswissenschaften und dem Historischen Institut.

Der gemeinsame Studienbereich umfasst elf Pflichtmodule. Es werden theoretische Kenntnisse zu medienpädagogischen und medienwissenschaftlichen Fragestellungen, praktische Kompetenzen in der Planung, Gestaltung und Organisation von formalen und non-formalen Bildungsangeboten sowie Forschungsmethoden vermittelt. Der gemeinsame Studienbereich kombiniert praktisches und forschungspraktisches Wissen zu Förderung von Professionswissen. Er bildet die Basis für eine inhaltliche Schwerpunktsetzung im Wahlpflichtbereich. Der Wahlpflichtbereich „sozial- und kulturwissenschaftliche Vertiefung“ dient der individuellen und inhaltlichen Profilbildung. Den Studierenden stehen hier mannigfaltige Wahlmöglichkeiten zur Verfügung, um aus einem konkreten Bezug zum Studium individuelle Module zu wählen. Hier erweitern die Studierenden ihre Fach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen entlang transdisziplinärer Zugänge und entwickeln übergreifende Problemlösungskompetenzen. Das Curriculum ist adäquat aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung „Medienkulturen und Medienbildung“ ist stimmig, der Abschluss Master und die Bezeichnung Master of Arts passt zu den Qualifikationszielen des Studienganges. Die in der Selbstbeschreibung aufgeführten Lehr- und Lernformen, wie z.B. Umsetzung durch Studierende selbstorganisierten Kleingruppen, konstruktives Arbeiten im Team sind vielfältig und an die Fachkultur und das Studienformat angepasst. Die Studierenden werden somit in die Lehr- und Lernprozesse angepasst, Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind gegeben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum ist insgesamt angemessen aufgebaut und weist durch die transdisziplinäre Kombination von Medienpädagogik und Medienwissenschaft eine inhaltliche Besonderheit auf, die sich auch in der Studiengangsbezeichnung widerspiegelt. Der Abschluss Master of Arts passt zur fachlichen Ausrichtung. Das Studiengangskonzept beinhaltet unterschiedliche Lehr- und Lernformen, dabei wird nicht zuletzt die Zusammenarbeit in Kleingruppen besonders gefördert.

Der sozial- und kulturwissenschaftliche Wahlpflichtbereich soll den Studierenden eine individuelle Vertiefung ermöglichen, allerdings ist nicht bei allen aufgelisteten Modulen der in der Selbstbeschreibung (vgl. 2.2) reklamierte „konkrete Bezug zum Studium“ erkennbar. Dass ein konkreter Medienbezug nur selten sichtbar wird, ist allerdings nicht verwunderlich, da der Wahlpflichtbereich durchgehend durch Öffnung von bereits existierenden und primär für andere Studiengänge entwickelten Modulen realisiert werden soll. Ein unmittelbarer Medienbezug ist aber auch nicht unbedingt erforderlich, wenn der Wahlpflichtbereich primär als sozial- und kulturwissenschaftliche Ergänzung des Studiums gedacht und konzipiert („Blick über den Tellerrand“) und damit auch auf fachübergreifende Kompetenzen und die Persönlichkeitsentwicklung ausgerichtet wird (das wäre die gutachterliche Empfehlung). Freilich muss sichergestellt werden, dass die angebotenen Module im Wahlpflichtbereich auch belegt werden können. Bei den Modulen „Anglophone Kulturen in historischen transkulturellen Kontexten“, „Anglophone Kulturen in zeitgenössischen transkulturellen Kontexten“, „Anglophone Literaturen in historischen transkulturellen Kontexten“, „Anglophone Literaturen in zeitgenössischen transkulturellen Kontexten“, „Englisch in historischen transkulturellen Kontexten“ und „Englisch in zeitgenössischen transkulturellen Kontexten“ wird jeweils als zwingende Teilnahmevoraussetzung der erfolgreiche Abschluss eines Moduls verlangt, das im Modulkatalog des Studiengangs bislang nicht enthalten ist („Theorien und Methoden der britischen und amerikanischen transkulturellen Studien“).

Aus Gutachtersicht der Berufspraxisvertretung ist das transdisziplinäre Angebot mit dem Fokus auf Medienbildung/ Medienpädagogik aufgrund der Breite des Studienangebotes innovativ und für die Erreichung der Qualifikationsziele, insbesondere für die Qualifikation von Fachkräften in Praxisfeldern der Medienbildung adäquat und sehr erfolgsversprechend. Die Vermittlung von vertiefenden Kenntnissen aus den Fachrichtungen Medienwissenschaft, Erziehungswissenschaft und Medienpädagogik sind essenziell für die Entwicklung von Fachkräften im Bereich der Medienbildung. Die Anforderungen an Fachkräfte der Medienbildung sind orientiert an der Digitalisierung und Medialisierung der Gesellschaft und dem Fortschreiten soziokulturellen Wandels sehr hoch, welchem die Vielfalt des Curriculums Rechnung trägt. Außerdem sind in den medienpädagogischen Praxisfeldern dringende Fachkräftebedarfe im handlungsorientierten pädagogischen Bereich, im konzeptionsentwickelnden Bereich und im administrativ- leitenden Bereich zu verzeichnen. Erweitert wird der Ansatz eines breitgefächerten aber dennoch mit konkretem Bezug stattfindenden Studiums durch den Wahlpflichtbereich „Sozial- und kulturwissenschaftliche Vertiefung“. Aus Sicht der

Berufspraxis für medienpädagogische Praxisfelder liegt gerade hierin eine Innovation, Stärke und Chance, denn die medienpädagogischen Praxisfelder liegen in einem Spektrum, welches die gesamte Gesellschaft mit allen Bereichen entlang der gesamten sog. Bildungskette und ihren Medienbildungsbedarfen abbilden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist nicht erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Auflage vorgeschlagen:

Auflage: Sicherzustellen ist, dass im Wahlpflichtbereich keine Module mit im Rahmen des Studiengangs nicht erfüllbaren Zulassungsvoraussetzungen aufgeführt sind.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung: Empfohlen wird eine Anpassung der Zielsetzung des Wahlpflichtbereichs (kultur- und/oder sozialwissenschaftliche Ergänzung des Studienprogramms). Empfohlen wird spätestens vor der Reakkreditierung eine Evaluation des Wahlpflichtbereiches, insbesondere der studentischen Nachfrage der Module.

### **2.3.3. Mobilität** (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)

#### **Sachstand**

Ab dem zweiten Semester ist grundsätzlich ein Aufenthalt an anderen Hochschulen – im In- und Ausland – möglich. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die fachspezifischen Anforderungen des Studiengangs als Orientierungsrahmen gelten. Darüber hinaus kooperiert die Universität Rostock mit internationalen Hochschulen, wobei einige Partnerschaften reine Mobilitätsprogramme zum Studentenaustausch darstellen. Insofern ist die Beratung über Auslandssemester an der Universität Rostock institutionalisiert. Das Rostock International House koordiniert als übergeordnete Einheit das Auslandsstudium und unterstützt bei der Organisation eines Auslandsaufenthaltes. Im Institut für Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik steht als Ansprechpartnerin eine Auslandsbeauftragte zur Verfügung. Sie hilft beim Erstellen der Anträge und dem Vermitteln geeigneter Universitäten. Über Learning Agreements werden dedizierte Lernziele vereinbart, die erworbenen Leistungspunkte dann entsprechend an der Universität Rostock anerkannt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ein Auslandsaufenthalt an anderen Hochschulen im In- und Ausland ist grundsätzlich möglich, eine explizite Verankerung im Studienprogramm ist nicht vorgesehen, aber für das Studiengangskonzept auch nicht unbedingt notwendig. Die Mobilität der Studierenden wird dennoch ausdrücklich unterstützt. Das Rostock International House ist mit seinem Angebot besonders lobend hervorzuheben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **2.3.4. Personelle Ausstattung** (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)

#### **Sachstand**

Das erforderliche Personal für die Umsetzung des Studiengangs ist vorhanden. Dies sichern die beteiligten Institute ab. Neben allen Professor:innen des Instituts für Allgemeine Pädagogik und Sozialpädagogik (IASP) und des Instituts für Medienforschung (IMF) werden in der Lehre im Masterstudiengang erfahrene, zu einem hohen Anteil promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter:innen eingesetzt. Die derzeitige Ausstattung wird ab dem Wintersemester 2026 durch die verstetigte W2-Professur Medienpädagogik und Medienbildung zusätzlich erhöht. Stellen mit überwiegenden Aufgaben in der Lehre werden von promovierten Mitarbeiter:innen besetzt, während bereits bei den promovierenden wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen auf eine enge Verknüpfung von Forschung und Lehre geachtet wird. Darüber hinaus nutzt der Studiengang Synergien mit bereits vorhandenen Studiengängen, einerseits durch die gezielte Auswahl von Angeboten im Wahlpflichtbereich sowie andererseits durch die Verknüpfung der Disziplinen Medienwissenschaft und Medienpädagogik im Rahmen eines Masterstudiums.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang wird von zwei (laut Kapazitätsberechnung) relativ kleinen Instituten (IMF mit vier Stellen, davon zwei Professuren, ISAP mit 10,75 Stellen, davon zwei Professuren und eine Juniorprofessur) getragen, die daneben bereits für fachbezogene Studiengänge zuständig sind (IMF: B.A. und M.A. Kommunikations- und Medienwissenschaft, ISAP: B.A. Erziehungswissenschaft 1. und 2. Fach, M.A. Bildungswissenschaft und M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft. 2. Fach). Der vorliegenden Kapazitätsberechnung zufolge kann der neue gemeinsame Masterstudiengang mit den verfügbaren Stellen (plus Lehraufträgen) aber bewältigt werden. Eine zentrale Rolle kommt dabei der Professur für Medienpädagogik und Medienbildung zu, die allein vier Module des neuen Masterstudiengangs verantwortet, in denen insgesamt 30 Leistungspunkte erworben werden müssen, und die mit hoher Wahrscheinlichkeit auch stark für die Betreuung von Masterarbeiten nachgefragt werden wird. Derzeit handelt es sich um eine Juniorprofessur (W1), auf der spätestens alle sechs Jahre ein Personalwechsel erfolgen würde. Das wäre für eine solche Schlüsselposition nicht tragbar. Laut Selbstbeschreibung (vgl. 2.4) steht ab dem WS 2026 eine verestigte medienpädagogische W2-Professur zusätzlich zur Verfügung. Das ist zu begrüßen und für die personelle Ausstattung des Studiengangs auch unverzichtbar.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation des Lehrpersonals bei den entsprechenden Berufungs- und Besetzungsverfahren hinreichend geprüft wird und dass eine Verbindung von Forschung und Lehre beim entsprechenden wissenschaftlichen Personal selbstverständlich ist.

Aus Sicht der studentischen Vertretung ist nicht eindeutig ersichtlich, ob die didaktische Entwicklung nur gewünscht oder auch verbindlicher Bestandteil des Entwicklungsprozesses ist. Auch ersetzt „Erfahrung“, z. B. durch Lehrtätigkeit während der Promotion, keine adäquate didaktische Qualifikation. Wenngleich, bildungstheoretisch flankiert, das Lehrpersonal im tertiären Bildungsbereich den Studierenden möglichst nur noch beratend zur Seite stehen soll, ist zu beobachten, dass das aktuelle Qualifikationsniveau und die Ausgestaltung von Studiengängen sowie ihrer einzelnen Lehrveranstaltungen im 21. Jahrhundert zunehmend eine adäquate didaktische Qualifikation des Lehrpersonals sogar in höherqualifizierenden Studiengängen erfordert. Es erscheint daher sinnvoll bei künftigen Einstellungs- und Berufungsverfahren einen noch intensiveren Blick auf zertifizierte didaktische Qualifikation zu legen und/oder diese im Zuge der Entwicklung neuen Lehrpersonals verbindlich zu verankern. Möglich wäre es auch ein Leitbild für gemeinsam gestaltete Lehre zu entwickeln, das sowohl Erwartungen der Studierenden an die Lehrenden als auch Erwartungen der Lehrenden an die Studierenden umfasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung: Insgesamt erfolgt der Hinweis auf die dringende Notwendigkeit einer adäquaten Ausstattung (fachlich sowie Anzahl der Stellen) mit medienpädagogisch qualifiziertem Personal auf allen Ebenen der Personalentwicklung.

### **2.3.5. Ressourcenausstattung** (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)

#### **Sachstand**

Die für diesen Studiengang erforderliche räumliche und sächliche sowie personelle Ausstattung ist gewährleistet. Mit der technischen Um- und Neugestaltung von dem Studiengang zur Verfügung stehenden Räumen wird das Erreichen der beschriebenen Qualifikationsziele maßgeblich unterstützt.

PC-Pools für Studierende werden zentral durch das IT- und Medienzentrum (ITMZ) der Universität Rostock gewartet und mit aktueller Hard- und Software ausgestattet. Ein Raum für Videoproduktionen sowie Technikverleih durch das IT- Medienzentrum (universitätsweit) sowie das Zentrum für Multimedia (an der Philosophischen Fakultät) sind im Aufbau. Hier wird ein „Kreativ-Studio-Raum“ (Raum 10022) mit mobiler Beleuchtungstechnik, Kameras, Mikrofonen sowie ein „Greenscreen“ für die Umsetzung von Video- und Audioprojekten eingerichtet. Darüber hinaus soll auch Kameratechnik für den mobilen „Außeneinsatz“ beschafft werden. Ein weiterer Raum soll ein „Seminarraum“ (10021) zur Aufzeichnung von Vorträgen/ Vorlesungen zur asynchronen Lehre, inklusive Touchscreen mit Whiteboardflügeln, mobilen Kameras, Mikrofontechnik und Beleuchtung werden. Für einen weiteren Raum (4039) wurde ein Antrag gestellt und bereits bewilligt, zum Umbau für „zeitgemäße“ Lehre. Derzeit stehen bereits drei Schnittrechner zur Verfügung, mindestens ein weiterer soll beschafft werden.

Ebenfalls verfügt die Universität über eine mit Literatur ausgestattete Bibliothek für das individuelle Selbststudium.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Hervorzuheben ist der Umstand, dass besondere Ausstattungen und Räume für Medienproduktion und -gestaltung vorhanden bzw. im Aufbau sind und dass von der Universität auch mobile wie fest installierte Hardware für hybride Lehrformate bereitgestellt wird.

Die Hochschule hat den eigenen Entwicklungsbedarf in diesem Feld fest im Blick und es ist besonders positiv hervorzuheben, dass sie ihn mit der notwendigen Vehemenz verfolgt. Besonders hervorzuheben ist dabei der Schwerpunkt hybride Lehre mit unterschiedlichen Projekten im Rahmen des Digitalen Campus Rostock, die als Reaktion auf die Herausforderungen der Corona-Pandemie entstanden sind.

Die Ausstattung mit Räumen und Technik für aktive Prozesse der Mediengestaltung, Projektgestaltung, praktischer Erprobung digitaler Lehr- und Lernmittel ist aus Sicht der Berufspraxisvertretung notwendig, in dem in den Unterlagen beschriebenen Umfang jedoch auch als Stärke hervorzuheben. Praxisorientierung, Reflexion und Selbstgestaltung von Medienbildungsprozessen als Dimensionen werden erlebbarer Teil von handlungsorientierter Projekt- Seminar -und Studienarbeit. Auch hierdurch wird ermöglicht, dass Studierende im einzurichtenden Masterstudiengang Lern- bzw. Bildungsprozesse mit, in und über Medien gestalten können, aber eben auch die individuellen und gesellschaftlichen sowie technischen, kulturellen und institutionellen Bedingungen des eigenen professionellen Handelns erkennen und verstehen. Hybride Lernformate sind in adäquater Abwägung mit dem Bekenntnis zur Präsenzlehre zeitgemäß. Eine Stärke ist auch die synergetische Verzahnung mit universitären Einrichtungen, wie dem IT- Medienzentrum und dem Zentrum für Multimedia- und Datentechnik (ZMD). Hierdurch werden auch personelle Ressourcen studiengangübergreifend und synergetisch für die Systempflege, und den technischen Support eingesetzt. Das geplante Budget wird als Stärke eingeschätzt; denn so ist eine Planungssicherheit für einen entsprechenden hohen, aber auch adäquaten Umfang an „Erstausrüstung“ und Modernisierung der bestehenden Basis möglich.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung: Eine Sicherung der Wartung, Aktualität und potenziellen Erweiterung der technischen Ausstattung muss durch geeignete Schritte personell und finanziell umgesetzt werden.

### **2.3.6. Prüfungssystem** (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)

#### **Sachstand**

Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen wurden den Lernzielen entsprechend ausgewählt. Bei der Ordnung des Studiengangs wurde vor allem auf ein ausgewogenes Verhältnis von Präsenzlehre, Gruppen- und Seminararbeiten, Übungen und Selbststudium geachtet und mit der Prüfungsorganisation abgeglichen, so dass alle zu erbringenden Leistungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können. Dabei wird die Prüfungsform – soweit nicht im PSP festgelegt – einheitlich für alle Studierenden vom Lehrkonzept bestimmt. Die Vorgaben zur Prüfungslast sehen pro Semester eine maximale Belastung von fünf Prüfungen (ohne Prüfungsvorleistung) vor.

Die Verteilung unterschiedlicher Prüfungsformate auf das ganze Semester reduzieren die Belastung der Studierenden mit einer hohen Prüfungsdichte zum Semesterende. Die Abschlussarbeit ist mit 30 Leistungspunkten und einer Bearbeitungszeit von 20 Wochen versehen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für die Masterarbeit ist eine angemessene Bearbeitungszeit von 20 Wochen vorgesehen. Allerdings erscheint die Verlängerungsmöglichkeit um bis zu 12 Wochen als unverhältnismäßig, auch mit Blick auf die Studiendauer. Üblich sind nach Einschätzung der Gutachtenden Verlängerungsmöglichkeiten von 3-4 Wochen.

Aus studentischer Sicht wird die Verlängerungsmöglichkeit der Bearbeitungszeit auf entsprechenden Antrag positiv hervorgehoben. Hier sollte genau und streng festgelegt sein, welche Begründungen in den Anträgen eine Verlängerung der Bearbeitung um welchen Zeitraum im Rahmen des Spielraums rechtfertigen, gleichzeitig gibt es nachvollziehbare



Gründe, die eine längere Unterbrechung der Bearbeitung rechtfertigen (bspw. unerwarteter Krankenhausaufenthalt mit Komplikationen) und im Nachteilsausgleich geregelt sein.

Das Studiengangskonzept basiert zu 45% auf Kleinmodulen mit sechs LP (insgesamt neun, davon zwei im Wahlpflichtbereich), die jeweils nur aus einer Lehrveranstaltung bestehen. Daneben sind im Studiengang drei Großmodule (mit je 12 LP) vorgesehen (entspricht 30% der nachzuweisenden LP) und die Masterarbeit (30 LP bzw. 25% der Gesamt-LP). Die Prüfungsleistungen sollen auf maximal fünf pro Semester begrenzt werden. Die Zahl der Prüfungen wird durch die Großmodule insgesamt reduziert, was zu begrüßen ist. Außerdem sind die Prüfungsformen auf das jeweilige Lehrkonzept abgestimmt, und teilweise wird auch ermöglicht, sie studienbegleitend während des laufenden Semesters (etwa durch Projektberichte) zu erbringen, was ebenfalls positiv ist.

Da der Studiengang zum größeren Teil durch Öffnung bereits existierender Module realisiert werden soll (lediglich drei Module mit insgesamt 30 LP wurden für den Masterstudiengang neu entwickelt, hinzu kommt die studiengangsspezifische Masterarbeit), dürfte eine Veränderung des Modul- und Prüfungssystems mit den vorhandenen Kapazitäten kaum möglich sein. Ein Vorteil der kleinen Module ist, dass sie i.d.R. mit den Leistungen aus einer Lehrveranstaltung innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Auf der anderen Seite führt dieses System dazu, dass ein Studienbeginn nur zum WS möglich ist, da nicht alle Module in jedem Semester angeboten werden können. Es könnte auch die Mobilität erschweren, zumindest, wenn beim Aufenthalt an einer anderen Hochschule nicht das gesamte Modulspektrum des jeweiligen Semesters erbracht werden kann (also z.B. nur 15 statt 30 anrechenbare LP).

Wenn es mehr größere Module gäbe, die sich über zwei Semester erstrecken, wäre ein Studienbeginn ggf. auch im Sommersemester und ein Wiedereinstieg nach einem Semester an einer anderen Hochschule einfacher möglich. Außerdem wäre die Zahl der Prüfungen bei mehr größeren Modulen noch etwas geringer.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung: Empfohlen wird, dass die Bearbeitungszeit der Masterarbeit auf Antrag um nicht mehr als 4 Wochen verlängert werden kann; empfohlen wird auch, mittelfristig über die Größe der Standardmodule nachzudenken.

Empfehlung: Es wird angeregt zu prüfen, ob auch Fälle von längeren akuten Erkrankungen innerhalb des Bearbeitungszeitraumes der Masterarbeit unter die Regelung des Nachteilsausgleiches siehe RPO § 18 fallen.

### **2.3.7. Studierbarkeit** (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)

#### **Sachstand**

Die Lehrbelastung überschreitet im Schnitt 30 LP-Punkte je Semester nicht. Es gibt Module mit sechs und zwölf Leistungspunkten. Die Prüfungsleistungen pro Semester liegen bei vier bis fünf Prüfungen, außer dem Semester mit der Masterarbeit. Das Abschlussmodul ist als einziges mit zwei Prüfungsleistungen im Pflichtbereich abzuschließen. Planbarkeit und Überschneidungsfreiheit werden gewährleistet durch die Verteilung fast aller obligatorischer Module auf die Institute IMF und IASP. Zusätzlich fördert das Angebot des Wahlpflichtbereichs eine möglichst überschneidungsfreie Planung des Stundenplans. Die Modulgröße beträgt dort in der Regel sechs Leistungspunkte. Hierdurch sind eine einfachere Planung des Studiums und auch eine flexible Auswahl von Modulen möglich. Er erstreckt sich über zwei Semester, so dass bei zwölf Leistungspunkten pro Semester sechs Leistungspunkte zu studieren sind. Die drei Module im Umfang von 12 Leistungspunkten geben den Studierenden zusätzlich die Möglichkeit, mit steigender Semesterzahl weniger Veranstaltungen parallel zu besuchen und erhöhen ebenso die Flexibilität hinsichtlich Studierbarkeit. Der in diesen Modulen vorhandene Anteil an strukturiertem Selbststudium/Projektarbeit eröffnet für die Studierende größere Räume für freie Zeiteinteilung.

Die obligatorischen Module werden ausschließlich in deutscher Sprache angeboten.

Neben dem Studium kann die Masterarbeit bereits mit 60 erbrachten Leistungspunkten angemeldet werden.

Für die Studierenden gibt es im Rahmen der Orientierungswoche ein Beratungsangebot zur Stundenplangestaltung etc. Weiterhin stehen den Studierenden über das Studienbüro und die Studienfachberatung Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Ein Großteil der Module (neun von elf plus Masterarbeit) entfällt auf den Pflichtbereich des Studiums und wird von zwei Instituten getragen. Das vereinfacht es, das Lehrangebot überschneidungsfrei und verlässlich zu planen und durchzuführen. Da sich der Wahlpflichtbereich über zwei Semester erstreckt und das Angebot dafür relativ groß ist, dürfte hier eine flexible Auswahl und Studienplanung möglich sein. Gewisse Einschränkungen ergeben sich in den Anglophonen und Englischen Modulen, weil hier auch Vertiefungsmodule angeboten werden, die den Besuch eines Basismoduls voraussetzen. Das erscheint aber vertretbar, wenn die entsprechenden Basismodule auch im Wahlpflichtbereich angeboten werden. Die Arbeitsbelastung liegt im üblichen Rahmen (max. 30 LP pro Semester). Verwiesen wird hier aber nochmals auf die Anmerkungen und Empfehlungen zu 2.3.6, die auch das Kriterium Studierbarkeit betreffen.

Die Prüfungsdichte durch Entzerrung bei Verteilung angemessener Prüfungsformen auf das gesamte Semester ist besonders hervorzuheben.

Mit Blick auf internationale Studierende sowie des internationalen Themenschwerpunktes „Digitalisierung“ erscheint es zudem perspektivisch sinnvoll, Modulanteile auch in englischer Sprache anzubieten. Herausfordernd sind die in Punkt 2.3.1 angesprochenen Zulassungsvoraussetzungen, die auch zu einer deutlichen Verlängerung der Regelstudienzeit führen können.

Eine adäquate Studienfachberatung und die Möglichkeit der Unterstützung durch das Studienbüro zu prüfungsrelevanten als auch fachbezogenen Fragestellungen ist zu begrüßen. Ebenso gibt die die Orientierungswoche vor Beginn der Vorlesungszeit, v.a. für Studierende, die Ihren Bachelorabschluss nicht an der Universität Rostock erworben haben, eine sehr hilfreiche Orientierung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.



## 2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### 2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang fokussiert vor dem Hintergrund gegenwärtiger medialer, technischer und soziokultureller Transformationsprozesse ein gesellschaftlich bedeutsames und hochaktuelles Themengebiet. Theoretische Kenntnisse zu medienpädagogischen und medienwissenschaftlichen Fragestellungen werden in gemeinsamen Schwerpunktbereichen vermittelt. Neben didaktischen und technologischen Aspekten werden kulturelle und ästhetische Aspekte in den Fokus gestellt, um die zugehörigen lebensweltlichen Bezüge wissenschaftlich wie professionell verstehen und reflektieren zu können sowie ein hinreichendes, wissenschaftlich fundiertes Gestaltungs- und Reflexionswissen für medienpraktische und medienpädagogische Aufgaben zu vermitteln. Eine kontinuierliche Aktualisierung der Inhalte ist laut Selbstbeschreibung die Grundlage jeglicher Problem-, Projekt- und Forschungsorientierung. Reformprozesse auf Hochschulebene sowie Re-Akkreditierungen sollen die Aktualität des Studienganges sichern.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der vom Studiengang adressierte Gegenstandsbereich „Medienkulturen und Medienbildung“ ist selbst von hoher Aktualität, Entwicklungsdynamik und gesellschaftlicher Relevanz. Der fachliche Aufbau des Studiengangs und das didaktische Konzept sind dem Gegenstandsbereich angemessen, insbesondere werden Medien nicht aus einer rein instrumentellen Perspektive betrachtet, sondern als sozial-kulturelle Phänomene. Es kann erwartet werden, dass die beteiligten Lehrenden ihre Veranstaltungen vor dem Hintergrund der Forschungen in den Fächern inhaltlich und didaktisch aktuell halten. Das kann allerdings erst bei einer Reakkreditierung beurteilt werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### 2.4.2. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)

#### **Sachstand**

Es besteht ein kontinuierliches Monitoring und adäquate Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden umgesetzt. Auf zentraler Ebene führt die Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung gemäß Qualitätsordnung und Qualitäts-, Befragungs- und Monitoringkonzept regelmäßig Qualitätsgespräche, Befragungen (Studieneingangs-, Studierenden-, Exmatrikulations- und Absolvent:innenbefragung) und ein Studiengangs- und Prüfungsmonitoring durch. Die Ergebnisse der zentralen Befragungen und des Monitorings werden den Fakultäten zur Ableitung von Maßnahmen übergeben. Zur Weiterentwicklung von Studienprogrammen befassen sich die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) intensiv mit jedem Satzungsänderungsprozess. Die dezentrale Qualitätsentwicklung der Fakultät regelt das Qualitätskonzept der Philosophischen Fakultät. Jedes Semester wird eine Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) durchgeführt, wobei jede Lehrperson gemäß Qualitätsordnung einmal im Jahr evaluiert werden muss. Alle Veranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Praktika, Seminare etc.) der abgehaltenen Module werden von Studierenden anhand einheitlicher Fragebögen bewertet. Die Ergebnisse dieser Evaluation werden in der Fakultät u.a. bei der Vergabe eines Lehrpreises herangezogen und als Ausgangspunkt für den fakultätsinternen Diskurs über Lehrveranstaltungsqualität verwendet.

Qualitätssicherungsmaßnahmen der Philosophischen Fakultät werden im Qualitätsentwicklungsplan beschrieben.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Maßnahmen sind umfangreich und die Ergebnisse führen zu einem kontinuierlichen Prozess der Qualitätswahrung und -verbesserung. Es ist als Stärke die Berücksichtigung aller beteiligten Ebenen hervorzuheben. Die Lehrveranstaltungsevaluation hat sich als Instrument der studentischen Mitsprache bewährt. Sämtliche Ergebnisse dieser Evaluation werden bei der Vergabe eines Lehrpreises herangezogen und für den fakultätsinternen Diskurs verwendet. Ein gelebter enger Austausch zwischen der Prüfungsausschussvorsitzenden und dem Studienbüro findet ebenso statt, wie mit den Fachschaften. Ein direkter Austausch mit den Studierenden im Rahmen der

Lehrveranstaltungen zu Evaluationsergebnissen und konstruktiven und produktiven Entwicklung der Lehrqualität wird als wichtig und effizient erachtet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **2.4.3. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich** (§ 15 StudakkLVO M-V)

#### **Sachstand**

Die Universität Rostock ist als familiengerechte Hochschule auditiert, sie verfügt über ein Familienbüro als Beratungsstelle und über Kooperationen mit Kindertagesstätten. Die Universität engagiert sich in verschiedenen Programmen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft (z.B. Professorinnenprogramm). Es gibt eine Prorektorin für Forschung, Talententwicklung und Chancengleichheit. Alle Fakultäten verfügen über eine Gleichstellungsbeauftragte. Ein/e Beauftragte/r für chronisch kranke und behinderte Studierende bietet ebenso Unterstützung wie das Studierendenwerk mit psychologischen Beratungen und der AStA mit entsprechenden Referaten als Anlaufstelle. In der Rahmenprüfungsordnung sind individuelle Nachteilsausgleiche vorgesehen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Die neuen Gebäude sind barrierefrei, bei Altbauten ist dies nicht immer möglich, auch die Homepages sollen zukünftig barrierefrei werden.

In Forschung und Lehre ist Intersektionalität fest im Studiengang verankert und wird nicht nur gegenwartsbezogen, sondern ebenfalls historisch und auf künftige soziokulturelle Entwicklungen bezogen thematisiert.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Universität und Fakultät bieten die heute üblichen Konzepte und Strukturen, um Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen zu gewährleisten.

Wenngleich die vorhandenen gängigen Konzepte heute die Regel sind, so bleibt die Förderung von Frauen und beeinträchtigten Personen in Studium und Lehre weiterhin ein zentrales Thema und sollte fortlaufend weiterentwickelt werden; insbesondere in Bezug auf Studiengänge, die erfahrungsgemäß männlich dominiert sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### 3. Begutachtungsverfahren

#### 3.1. Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)

#### 3.2. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungssystems ist vorgesehen, dass alle Studiengänge regelmäßig in einem Turnus von maximal acht Jahren evaluiert werden. Mit Ausnahme der Verfahren zur internen Evaluation/Akkreditierung im Rahmen von Neueinrichtungen oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen finden diese Verfahren in der Regel im Cluster fakultätsweise statt. Für Verfahren der Evaluation/Akkreditierung werden gemäß Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen Kommissionen mit externen Gutachtenden zur Bewertung der Studienqualität eingesetzt. In der Kommission müssen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufspraxis sowie in der Regel mindestens zwei hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen/Experten mitwirken. Die Beteiligung von Absolvent:innen der Studiengänge findet über die Einbeziehung der Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung statt. Bei der Neueinrichtung/wesentlichen Änderung von Studiengängen erfolgt eine Bewertung des Studiengangskonzeptes. Eine Vor-Ort-Begehung ist i.d.R. nicht vorgesehen, bei Bedarf kann jedoch eine Videokonferenz zur Klärung von Rückfragen durchgeführt werden. I.d.R. erfolgt die Begutachtung des Studiengangskonzeptes in zwei Schritten. Im ersten Verfahrensschritt wird die erste Konzeption des Studiengangs an die Kommission gegeben, welche im Sinne eines Peer-Review-Verfahrens Anregungen geben kann. Anschließend wird das Studiengangskonzept und die Studienordnung anhand der Anregungen überarbeitet und finalisiert. Zur zweiten Konzeptbegutachtung wird neben dem Studiengangskonzept inkl. Selbstbeschreibung der Fakultät auch die finale Studienordnung an die Kommission gegeben. Die Mitglieder der Kommission evaluieren das entsprechende Studiengangskonzept anhand eines Frageleitfadens, der alle Akkreditierungskriterien abdeckt, geben Anregungen für die Weiterentwicklung und formulieren gleichzeitig einen Vorschlag für die interne Akkreditierung (ggf. Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen). Dieser Fragenleitfaden dient als Vorlage für die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens der Kommission.

Das Gutachten der Kommission dient als Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung. In begründeten Fällen kann das Rektorat von den Vorschlägen der Kommission abweichen und vorgeschlagene Empfehlungen oder Auflagen umformulieren oder streichen. Die dezentrale Struktureinheit erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten, bevor die Unterlagen in das Verfahren der internen Akkreditierung übergeben werden.

Das Verfahren der internen Akkreditierung schließt sich mit folgenden Verfahrensschritten an:

- Diskussion des Gutachtens und der Stellungnahme in der Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation und Empfehlung für den Akademischen Senat
- Empfehlung des Akademischen Senats zur internen Akkreditierung
- Beschlussfassung zur internen Akkreditierung im Rektorat
- Veröffentlichung auf der Homepage der Stabsstelle HQE und in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrats
- Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium
- Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und Beschluss über die Auflagenerfüllung durch das Rektorat

#### 3.3. Gutachter:innengremium

##### a) Hochschullehrer:innen

- Prof. Johannes Fromme, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Professor für Erziehungswissenschaftliche Medienforschung und Medienbildung unter Berücksichtigung der Erwachsenen- und Weiterbildung

- Prof. Dr. Dagmar Hoffmann, Universität Siegen, Lehrstuhl für Medienwissenschaft - Medien und Kommunikation/ Gender Media Studies
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
  - Sören Köhn, Rostock, Leiter von Mediatop Rostock der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
- c) Studierende:r
  - Martin Schleaf, B.A. Kulturwissenschaften an der Europa Universität Viadrina/ aktuelles Studium: M.A. Erziehungswissenschaften an der TU Dortmund

### 3.4 Daten zur Akkreditierung

Selbstdokumentation an die Gutachter:innengruppe:	18.10.2023
Zeitpunkt der Begutachtung:	Oktober 2023 – Januar 2024
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 08.04.2024 bis 30.09.2032, vorbehaltlich der Erfüllung der Auflagen bis 30.09.2025
Frist zur Auflagenerfüllung	Die Erfüllung der Auflagen ist dem Rektorat anzuzeigen bis 30.06.2025.
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Zwischen Gutachter:innengruppe und Studiengangverantwortlichen kam es unter Moderation der HQE zu einer Online-Austauschrunde, um offene Fragen zu klären.

## **Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht andere Abschlussbezeichnungen vorsieht. <sup>2</sup>Ausnahmen sind bei Multiple-Degree-Abschlüssen möglich. <sup>3</sup>Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule

erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung**

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**



(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –qualifizierung

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
  2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
  - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO M-V](#)

[Zurück zum Prüfbericht](#)